

Verbindliche Richtlinien der Freien Waldorfschule Freudenstadt e.V. während der Coronapandemie

Schuljahr 2021/22

Stand: 09.09.2021

1. Allgemeine Regelungen auf Grundlage von § 20 Absatz 1 Nummer 1 der Corona-Verordnung

Der Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen an unserer Schule sowie der Betrieb von
Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, der flexiblen Nachmittagsbetreuung unter
Pandemiebedingungen gestattet.

Die in den Hygienehinweisen des Kultusministeriums in ihrer jeweils gültigen Fassung (<https://km-bw.de/Coronavirus>) bestimmten Vorgaben sind einzuhalten.

Die Lehrkräfte, das weitere schulische Personal, die Schülerinnen und Schüler und die
Erziehungsberechtigten werden über diese Hygienehinweise per Email, Veröffentlichung auf der
Homepage oder Mitteilung in Gremiensitzungen unterrichtet.

2. Regelungen zum Unterrichtsbetrieb

- Es wird empfohlen, zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, soweit die örtlichen Verhältnisse und die Anforderungen des Unterrichts dies zulassen.
- Alle Räume, die dem Aufenthalt von mehr als einer Person dienen, sind mindestens alle 20 Minuten oder nach Warnung durch CO₂-Ampeln durch das Öffnen der Fenster ausreichend zu lüften.
- Handkontaktflächen sind regelmäßig, in stark frequentierten Bereichen mindestens täglich mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel zu reinigen. Diese Reinigung erfolgt durch die Reinigungsfirma bzw. von der Geschäftsführung beauftragte Personen.
- Es sind Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie nicht wiederverwendbare Papierhandtücher, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen vorzuhalten. In den Klassenzimmern sorgen die Klassenlehrer bzw. -betreuer für die ausreichende Versorgung. Zusätzliche Reinigungsmittel finden sich im Sekretariat und in der Putzkammer im EG West.
- Durch Zuweisung von Aufenthaltsflächen in den Pausen wird eine Durchmischung der Klassen vermieden. Die Klassenlehrer bzw. Fachlehrer in den einzelnen Gebäuden und Gebäudeteilen sprechen sich über den Pausenbeginn und das Pausenende ab, damit die Durchmischung von Klassen auf dem Flur möglichst vermieden wird. Ein gestaffelter Unterrichtsbeginn ist aufgrund der Ankommenssituation an unserer Schule nicht nötig.

- Schülerinnen und Schüler der Unterstufe, die das Pausengelände und/oder Schulgebäude oben betreten, um zum Eurythmieunterricht oder ins Sekretariat zu kommen, betreten das Gebäude durch den Westflügelzugang, bewegen sich auf dem kürzesten Weg und halten einen Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen ein.
- Der Eingang für den Handarbeitsraum ist durch die Seitentür.
- Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen im Ausland sind bis zum 31. Januar 2022 untersagt. Ein- und mehrtägige Praktika sind zulässig, soweit diese in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen oder Schulversuchsbestimmungen vorgeschrieben sind oder zu dem Zweck durchgeführt werden, den Unterricht inhaltlich zu ergänzen.
- Die Mitwirkung außerschulischer Personen am Schulbetrieb ist mit Zustimmung der Schulleitung zulässig.

3. Maskenpflicht

Auf dem gesamten Schulgelände besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.

Die Verpflichtung gilt nicht

1. im fachpraktischen Sportunterricht,
2. im Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten sowie bei entsprechenden außerunterrichtlichen Angeboten, sofern die entsprechenden Vorgaben für diese Unterrichte eingehalten werden.
3. in Zwischen- und Abschlussprüfungen, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen eingehalten wird,
4. bei der Nahrungsaufnahme (Essen und Trinken),
5. in den Pausenzeiten außerhalb der Gebäude, solange der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen eingehalten wird, und
6. für Schwangere, die aufgrund Gefährdungsbeurteilung nach Mutterschutzgesetz im Unterricht eingesetzt werden können, sofern der Abstand von 1,5 Metern zu allen Personen sicher eingehalten werden kann.

4. Ausnahmen zur Maskenpflicht

- für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
- für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer medizinischen Maske aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat oder
- sofern das Tragen einer Maske aus ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen im Einzelfall unzumutbar oder nicht möglich ist oder
- ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist.

5. Regelung für Atteste zur Befreiung von der Maskenpflicht

Für die Annahme eines ärztlichen Attestes müssen in jedem Fall folgende Befreiungstatbestände vorliegen:

- Aus dem Attest muss hervorgehen, welche gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch das Tragen einer MNB jeweils hervorgerufen werden und wie es hierzu kommt.
- Auf welcher Grundlage der attestierende Arzt zu seiner Einschätzung gelangt ist.
- Es ist nicht erforderlich, dass eine genaue Diagnose angegeben wird; die durch das Tragen der MNB hervorgerufenen Symptome sind jedoch von der/dem Aussteller/in des Attestes fachkundig zu umschreiben.

Sofern begründete Zweifel am jeweiligen Attest bestehen, kann die Schulleitung dieses Attest zur Prüfung bei der zuständigen Behörde einreichen. Der Verwaltungsrat behält sich vor in regelmäßigen Abständen, bzw. bei Veränderungen der Pandemielage, die Atteste neu zu bewerten. Das Ergebnis der Neubewertung wird schriftlich mitgeteilt.

Schülerinnen und Schüler, die vom Tragen einer MNB befreit sind, dürfen weiterhin am Präsenzunterricht teilnehmen und müssen auch hier das Abstandsgebot von 1,5 Metern einhalten.

Vergisst eine Schülerin oder ein Schüler die Maske, stellt die Schule nach Möglichkeit eine MNB zur Verfügung – diese erhalten sie in der Schulverwaltung.

Weigern sich Schülerinnen und Schüler eine MNB zu tragen, obwohl es vorgeschrieben ist, sind von der Schule zunächst pädagogische Reaktionsmöglichkeiten zu prüfen. Ein pädagogisch angemessenes Vorgehen ist wichtig. Diese Schülerinnen und Schüler sind namentlich dem Verwaltungsrat zu melden.

6. Testpflicht

Die im Präsenzunterricht einbezogenen Schülerinnen und Schülern testen sich in jeder Schulwoche zwei Mal. Ab dem 27.09.2021 soll dies auf 3 Testungen pro Woche ausgeweitet werden. Schülerinnen und Schüler, die einen Geimpften- oder Genesenennachweis erbringen, können von der Testpflicht befreit werden. Die Testungen finden in der Regel montags und mittwochs, bei 3 Testungen pro Woche montags, mittwochs und freitags statt.

In Präsenz tätiges Personal ist verpflichtet, sich täglich vor Dienstbeginn zu testen. Auch hier kann eine Befreiung durch einen Geimpften- oder Genesenennachweis erfolgen.

Der Testnachweis kann erbracht werden durch

1. die Teilnahme an der Testung in der Schule; dies gilt auch, sofern an der Schule die Testung nicht vor oder unmittelbar nach dem Betreten des Schulgeländes, sondern zu einem späteren Zeitpunkt am Schultag durchgeführt wird, oder
2. den Nachweis einer Testung mit negativem Ergebnis, der geführt werden kann durch
 - a) einen Testnachweis im Sinne des § 5 Absatz 3 CoronaVO, oder
 - b) die Eigenbescheinigung der Erziehungsberechtigten nach ordnungsgemäß durchgeführtem COVID-19-Schnelltest auf dem durch das Kultusministerium vorgegebenen Musterformular für Schülerinnen und Schüler des Grundschulbereiches wenn der Nachweis durch die Schülerinnen und Schüler

spätestens am Tag einer von der Schule angebotenen Testung und die zugrundeliegende Testung nicht mehr als 48 Stunden zurückliegt.

Die Möglichkeit zur Eigenbescheinigung gilt für das an den Einrichtungen tätige Personal, sofern die Testdurchführung vor einem Zeugen erfolgt ist.

Das an der Schule tätige Personal bestätigt in einer Selbstverpflichtungserklärung die Einhaltung der gültigen Hygiene- und Testvorschriften, ebenso wie die Eltern der Schülerinnen und Schüler im Grundschulbereich die Einhaltung der Testvorschriften und die sachgemäße Handhabung und Durchführung der von der Schule zur Verfügung gestellten Tests bestätigen. Darüber hinaus dokumentieren die an der Schule tätigen Menschen ihre durchgeführten Tests auf einem dafür vorgesehenen Formular und legen dies bei Bedarf der Schulleitung vor.

Es ist möglich, dass Eltern und an der Schule tätiges Personal selbstständig eigene Tests beschaffen. Allerdings müssen diese für die Verwendung zugelassen sein. Eine Liste der zugelassenen Tests findet sich auf der Seite des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte (<https://antigentest.bfarm.de/ords/f?p=110:100:16204903885043::::&tz=2:00>)

Eine Kostenerstattung durch die Schule findet nicht statt.

7. Grundsätze für den Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten

Für den Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten sowie bei entsprechenden außerunterrichtlichen Angeboten ist zu gewährleisten, dass

1. während der gesamten Unterrichtszeit ein Abstand von mindestens 2 Metern in alle Richtungen zu anderen Personen eingehalten wird und keine Personen im direkten Luftstrom einer anderen Person stehen und
2. beim Unterricht an Blasinstrumenten
 - a) kein Durchblasen oder Durchpusten stattfindet und
 - b) häufiges Kondensatablassen in ein mit Folie ausgekleidetes, verschließbares Gefäß erfolgt, das nach jeder Unterrichtseinheit geleert wird, und Kondensatreste am Boden durch Einmaltücher aufgenommen werden, die direkt entsorgt werden.

Beim Unterricht an Blasinstrumenten wird zwischen der Lehrkraft und den Schülerinnen und Schülern die Installation einer durchsichtigen Schutzwand (mindestens 1,8 Meter x 0,9 Meter) empfohlen.

8. Sportunterricht und außerunterrichtliche Sportveranstaltungen

Während des fachpraktischen Sportunterrichts muss keine medizinische Maske getragen werden. Für Sicherheits- und Hilfestellungen muss eine Maske getragen werden.

Wenn in einem Klassen- oder Gruppenverband eine Schülerin oder ein Schüler nach einer positiven Testung auf das Coronavirus der Pflicht zur Absonderung unterliegt, darf in der Gruppe oder Klasse für die Dauer der Maßgaben des § 4 Absatz 1 der Corona Schulverordnung fachpraktischer Unterricht ausschließlich kontaktarm erfolgen. In diesem Zeitraum ist der Gruppe oder Klasse für die Dauer des Sportunterrichts ein fester Bereich der Sportanlage oder Sportstätte zur alleinigen Nutzung zuzuweisen. Zu anderen Nutzerinnen und Nutzern sowie zu Schülerinnen und Schülern anderer

Gruppen oder Klassen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern durchgängig einzuhalten; Betätigungen, bei denen dies nicht möglich ist, sind untersagt. Der fachpraktische Sportunterricht ist in diesem Zeitraum nur innerhalb des Klassenverbands oder der Lerngruppe erlaubt.

Soweit in der CoronaVO Einschränkungen für den Fall eines verstärkten Infektionsgeschehens vorgesehen sind, sind diese durch entsprechende Maßnahmen im Sportunterricht umzusetzen.

Beim fachpraktischen Sportunterricht können Trainingsutensilien des Anbieters oder Betreibers verwendet werden; soweit beim bestimmungsgemäßen Gebrauch dieser Utensilien ein Kontakt zu Schleimhäuten erfolgt oder erfolgen kann, sind sie vor der erstmaligen Verwendung und vor jeder Wiederverwendung mit einem geeigneten Reinigungsmittel zu reinigen.

Dies gilt für außerunterrichtliche Sportveranstaltungen.

9. Schulveranstaltungen

Schulveranstaltungen einschließlich der Klassenpflegschaftssitzungen, Elternbeiratssitzungen, Schülerratssitzungen und der Sitzungen der weiteren schulischen Gremien sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 10 CoronaVO zulässig.

Detaillierte Bestimmungen für unsere Schule finden sich im Hygienekonzept für Veranstaltungen.

10. Nutzung der Schule für nichtschulische Zwecke

Die Nutzung der Räume und Plätze der Schulen für nichtschulische Zwecke ist zulässig, sofern durch organisatorische Maßnahmen eine Mischung von schulischen und nichtschulischen Nutzern vermieden werden kann und die Reinigung zwischen schulischer und nichtschulischer Nutzung sichergestellt ist. Die schulische Nutzung hat stets Vorrang vor der Nutzung für andere Zwecke.

11. Zutritts- und Teilnahmeverbot

Für unsere Schule besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für Schülerinnen und Schüler, für Kinder, Lehrkräfte sowie sonstige Personen,

- die einer Absonderungspflicht Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen,
- die sich nach einem positiven Test nach im
- Maßgabe der CoronaVO Absonderung einem PCR-Test zu unterziehen haben,
- die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen,
- die keine medizinische Maske tragen oder
- die die Testvorschriften nicht erfüllen
-

12. Ausnahmen vom Zutritts- und Teilnahmeverbot

Das Zutritts- und Teilnahmeverbot nach Absatz 1 Nummer 5 besteht nicht

- für die Teilnahme an Zwischen- und Abschlussprüfungen oder für die Notengebung erforderlichen schulischen Leistungsfeststellungen, bei durchgängiger Wahrung eines

- Mindestabstands von 1,5 Metern sowie bei räumlicher Trennung von den Mitschülerinnen und Mitschülern, die den Nachweis nach § 3 Absatz 2 (CoronaVO Schule) erbracht haben
- für Schülerinnen und Schüler, an denen ein COVID-19-Test im Sinne des § 2 Nummer 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) aufgrund einer Behinderung nicht durchgeführt werden kann, sofern die vorliegende Behinderung und die Undurchführbarkeit durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft gemacht werden,
 - für immunisierte Personen im Sinne des § 4 Absatz 1 CoronaVO,
 - für das kurzfristige Betreten des Schulgeländes, soweit dieses für die Wahrnehmung des Personensorgerechts oder für die Teilnahme am Fernunterricht zwingend erforderlich ist, und für das kurzfristige Betreten, das für den Betrieb der Schule erforderlich ist, zum Beispiel durch Dienstleister, oder soweit der Zutritt außerhalb der Betriebszeiten, zum Beispiel durch das Reinigungspersonal, erfolgt.
-

13. Erfüllung der Schulpflicht

Soweit der Unterricht für einzelne Schülerinnen und Schüler oder für die ganze Klasse oder Lerngruppe nicht in der Präsenz stattfinden kann, findet Fernunterricht statt. Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Fernunterricht unterliegt der Schulpflicht. Art und Umfang des Fernunterrichtes gestalten sich nach den der Schule zur Verfügung stehenden Ressourcen und Kapazitäten.

Schülerinnen und Schüler können von der Schule auf Antrag von der Pflicht zum Besuch des Präsenzunterrichts befreit werden, sofern durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung glaubhaft gemacht wird, dass im Falle einer COVID-19 Erkrankung mit einem besonders schweren Krankheitsverlauf für die Schülerin oder den Schüler oder eine mit ihr oder ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zu rechnen ist. Die Erklärung ist von den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern einschließlich der ärztlichen Bescheinigung grundsätzlich innerhalb der ersten Woche nach Beginn des Schulhalbjahres oder Schuljahres abzugeben; bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse kann sie auch zu einem späteren Zeitpunkt mit Wirkung für die Zukunft abgegeben oder widerrufen werden. Im Falle einer Befreiung vom Präsenzunterricht nach Satz 1 dieses Absatzes wird die Schulpflicht durch Teilnahme am Fernunterricht erfüllt.